

**485 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).**

# Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom  
1947 über die Verringerung des Geld-  
umlaufs und der Geldeinlagen bei Kredit-  
unternehmungen (Währungsschutzgesetz —  
W. Sch. G.).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. Geldumlauf.**

**§ 1.** Der Nennwert folgender gesetzlicher Zahlungsmittel wird mit Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes auf ein Drittel herabgesetzt:

- a) Banknoten der Österreichischen Nationalbank,
- b) Noten der Alliierten Militärbehörde zu 5, 2, 1 Schilling und zu 50 Groschen,
- c) Scheidemünzen zu 50 Reichspfennig und darüber.

**§ 2.** (1) Die im § 1 genannten Geldzeichen werden nach den folgenden Bestimmungen in neue Geldzeichen umgetauscht; hierbei werden Auszahlungsbeträge, die nicht auf volle Groschen lauten, entsprechend abgerundet.

(2) Die Umtauschfrist beginnt an dem dem Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes folgenden Tag und dauert 14 Tage. Das Bundesministerium für Finanzen kann sie im Bedarfsfall mit Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ verlängern.

**§ 3.** (1) Die gemäß § 2 umzutauschenden Geldzeichen sind innerhalb der Umtauschfrist einer Umtauschstelle zu übergeben. Umtauschstellen sind: Die Österreichische Nationalbank, Hauptanstalt Wien, das Postsparkassenamt sowie alle Postämter, die seine Sammelstellen sind, die Banken (Bankiers), die Hypothekenanstalten, die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften mit Tagesverkehr.

(2) Die Geldzeichen sind der Umtauschstelle mit einem Umtauschschein in drei gleichlautenden Ausfertigungen einzureichen; diese sind bei den Umtauschstellen gegen Entrichtung einer Manipulationsgebühr von 1 S zu beziehen.

(3) Für Personen, die einem Haushalt angehören, kann ein Mitglied des Haushalts den

Umtausch mit einem Umtauschschein gemeinsam vornehmen.

(4) Wer für einen anderen Geldzeichen der in § 1 genannten Art verwahrt, ist berechtigt und verpflichtet, sie namens des Eigentümers umzutauschen.

(5) Der Einlieferer hat der Umtauschstelle, sofern er ihr nicht persönlich bekannt ist, seine Identität durch Urkunden oder der Umtauschstelle bekannte Zeugen nachzuweisen.

**§ 4.** (1) Die Umtauschstelle tauscht dem Einlieferer die eingelieferten Geldzeichen in folgender Weise in neue Geldzeichen um:

- a) 150 S für jede im Umtauschschein angeführte natürliche Person oder wenn der eingelieferte Gesamtbetrag geringer ist, den vollen Betrag nach dem Verhältnis 1 zu 1, sofern der Einlieferer die zu Beginn der Umtauschfrist laufende Lebensmittelkarte dieser Personen oder eine vom Bundesministerium für Finanzen mit Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ zu bestimmende andere Urkunde vorweist. Die Umtauschstelle hat die ihr vorgelegten Lebensmittelkarten deutlich mit Stempelaufdruck zu kennzeichnen, den allenfalls vom Bundesministerium für Finanzen in der „Wiener Zeitung“ mit Kundmachung bestimmten Abschnitt davon abzutrennen und die erwähnten anderen Urkunden einzuziehen;
- b) den eingelieferten Restbetrag nach dem Verhältnis 3 zu 1.

(2) Juristischen Personen und natürlichen Personen, deren Lebensmittelkarte oder sonstige Urkunde [Abs. (1)] nicht vorgelegt wird, wird der Gesamtbetrag der eingelieferten Geldzeichen nach dem Verhältnis 3 zu 1 umgetauscht.

(3) Unter der ersten der in den Abs. (1) und (2) angegebenen Verhältniszahlen ist der alte Nennwert der eingelieferten Geldzeichen zu verstehen.

(4) Die Umtauschstelle bestätigt auf dem Umtauschschein, in welcher Weise sie den Umtausch vorgenommen hat. Eine der drei Gleichschriften folgt sie dem Einlieferer aus, eine leitet sie zum Zweck der Abrechnung an die Österreichische Nationalbank, die dritte übermittelt sie dem für den Einlieferer zuständigen Finanzamt.

§ 5. (1) Landwirte können von dem für sie zuständigen Finanzamt verlangen, daß ihnen ein Betrag auf ihrem Steuerkonto gutgebracht wird, der dem ziffermäßigen Verlust entspricht, den sie durch den Umtausch jenes Höchstbetrages ihrer Geldzeichen gemäß § 4 erleiden, den sie für nach dem 15. Juli 1947 abgeliefertes Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais), Schlachtvieh und Kartoffel eingenommen haben.

(2) Der Nachweis der Ablieferung [Abs. (1)] ist durch den Schlusschein des für die Übernahme der Waren befugten Einkäufers zu erbringen.

(3) Der gemäß Abs. (1) auf Steuerkonto gutgebrachte Betrag ist zur Abdeckung bestehender Steuerschulden zu verwenden. Ein verbleibender Rest ist bar auszuzahlen.

(4) Die Österreichische Nationalbank hat dem Bundesministerium für Finanzen auf sein Verlangen aus dem Erlös der Umtauschaktion (§ 4) den gemäß Abs. (1) bei den Finanzämtern gutgebrachten Gesamtbetrag auf Girokonto gutzuschreiben.

§ 6. (1) Die Umtauschstellen, ausgenommen die Postämter, haben die bei ihnen zum Umtausch eingelieferten Geldzeichen samt den abgetrennten Abschnitten der Lebensmittelkarten und den eingezogenen anderen Urkunden sowie ihre eigenen Bestände an solchen Geldzeichen an die Österreichische Nationalbank abzuführen. Die Abfuhr durch die Postämter wird durch Dienstanweisung geregelt.

(2) Die Österreichische Nationalbank wird den Umtauschstellen die abgeführtten Beträge nach Überprüfung der Umtauschscheine und der Lebensmittelkartenabschnitte oder anderen zugelassenen Urkunden nach den im § 4 angegebenen Verhältnissen anrechnen.

§ 7. Mit Ablauf der Umtauschfrist verlieren die gemäß § 2 umzutauschenden Geldzeichen ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel.

## II. Geldeinlagen.

### A. Sperrguthaben.

§ 8. (1) Die bei Kreditunternehmungen (§ 35) bestehenden Guthaben auf Alt-, Neu- und Konversions-Sperrkonten (Sperrguthaben) werden nach den folgenden Bestimmungen für den Bund in Anspruch genommen.

(2) Unter diese Bestimmung fallen Guthaben auf Konten und Sparbüchern, über die gemäß § 13, Abs. (1), Punkt 2, § 14, Punkt 2, § 15 und § 20, Abs. (4), des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, sowie § 3, Punkt I und III, der Verordnung vom 23. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 1/1945, Verfügungen nicht zulässig sind. Ausgenommen sind Einlagen im Verkehr zwischen den Kreditunternehmungen, einschließlich ihrer Einlagen bei der Österreichischen Nationalbank.

§ 9. (1) Die Kreditunternehmungen haben die bei ihnen bestehenden Sperrguthaben mit Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes zur Gänze abzubuchen und dem Bundesschatz auf einem Sonderkonto gutzuschreiben.

(2) Personen, die geltend machen, daß sie als Beauftragte oder Treuhänder Geldbeträge verwalteten, die auf ihren Sperrkonten gutgeschrieben sind, können dies binnen einem Monat nach Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes der zuständigen Finanzlandesdirektion nachweisen. Erachtet die Finanzlandesdirektion diesen Nachweis als erbracht, so spricht sie aus, daß der betreffende Teil des Sperrguthabens als Sperrguthaben jener Person zu gelten hat, deren Beauftragter oder Treuhänder der Kontoinhaber ist. Durch die Entscheidung der Finanzlandesdirektion wird das Rechtsverhältnis zwischen den beteiligten Personen nicht berührt.

§ 10. (1) Physische Personen, die bei Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes Inhaber von Sperrguthaben sind, können, sofern für sie die Voraussetzungen zur Verfügung über Sperrkonten gemäß § 13, Abs. (1), Punkt 1 a, des Schillinggesetzes vorliegen, binnen zwei Monaten nach Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes bei dem für sie zuständigen Finanzamt die einmalige Rückbuchung eines Betrages bis zu 2500 S oder, wenn ihr Haushalt aus mehr als zwei Personen besteht, bis zu 3500 S beantragen. Das Zutreffen der erwähnten Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien des zuständigen magistratischen Bezirksamtes nachzuweisen. Das Finanzamt veranlaßt auf Grund der von ihm vorgenommenen Überprüfung die Rückbuchung des entsprechenden Betrags von dem gemäß § 9 abgebuchten Sperrbetrag. Innerhalb von zwei Monaten nach Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes sind Barabhebungen gemäß § 13, Abs. (1), Punkt 1 a, des Schillinggesetzes weiterhin zulässig, sofern die dort vorgesehene Bestätigung beigebracht wird. In diesen Fällen haben die Kreditunternehmungen den gemäß § 9 abgebuchten Betrag richtigzustellen.

(2) Für aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrende österreichische Staatsbürger beginnt die zweimonatige Frist [Abs. (1)] mit dem Tag ihrer Heimkehr.

(3) Wird eine Rückbuchung zugunsten von Personen veranlaßt, deren Sperrguthaben von einem Konto (Sparbuch) ihres Beauftragten oder Treuhänders abgebucht wurde [§ 9, Abs. (2)], so ist der rückgebuchte Betrag auf ein auf ihren Namen lautendes Konto (Sparbuch) bei der gleichen Kreditunternehmung zu übertragen.

(4) Über den rückgebuchten Betrag kann der Kontoinhaber durch Barabhebung oder Giroüberweisung bis zu 250 S, wenn der Haushalt aus mehr als zwei Personen besteht, bis zu 350 S monatlich verfügen.

**§ 11.** (1) Die gemäß § 9 des Schillinggesetzes den Einlieferern von Reichsmark- und AM-Schillingnoten ausgefolgten Formblätter sind binnen zwei Monaten nach Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes bei einer Kreditunternehmung zur Gutschrift des Restbetrages auf Konversions-Konto (§ 3 der Verordnung B.G. Bl. Nr. 1/1945) zu überreichen. Hierbei hat die Kreditunternehmung von dem gutgeschriebenen Betrag 60 v. H. abzubuchen. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Werden Formblätter nicht fristgerecht gemäß Abs. (1) vorgelegt, so verfallen die darin ausgewiesenen Restbeträge zugunsten des Bundeshauses. In Fällen nachgewiesener unverdachteter Unmöglichkeit der Vorlage kann das Bundesministerium für Finanzen die Fristverlängerung nachsehen.

**§ 12.** Die gemäß § 11 dem Bund verfallenen Geldbeträge sind zur Abschreibung von der Bundeschuld [§ 1, Abs. (2), der Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle vom 13. Juni 1946, B.G. Bl. Nr. 122] zu verwenden.

**§ 13.** (1) Im Artikel II des Versicherungsüberleitungsgesetzes vom 13. Juni 1946, B.G. Bl. Nr. 108, haben folgende Bestimmungen zu entfallen:

- a) im § 4, Abs. (1), B, a; der letzte Satz,
- b) im § 7: die Worte „und an Personen, auf die im § 17 des Verbotsgegesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13/1945, Anwendung findet“ sowie die Bestimmungen des Buchstabens f.

(2) Physische Personen, die Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen auf Kapitalsleistungen zufolge Eintritts des Versicherungsfalles bei Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes besitzen oder später erwerben, können, sofern für sie die Voraussetzungen des § 13, Abs. (1), Punkt 1 a, des Schillinggesetzes vorliegen, binnen zwei Monaten nach Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes, beziehungsweise nach Fälligwerden des Anspruchs bei dem für sie zuständigen Finanzamt beantragen, daß ihnen außer den in den §§ 4 und 7 des Versicherungsüberleitungsgesetzes als zulässig erklärten Leistungen einmalig ein Betrag bis zu 2500 S, wenn ihr Haushalt aus mehr

als zwei Personen besteht, bis zu 3500 S freigegeben wird. Das Zutreffen der erwähnten Voraussetzungen ist durch die Bestätigung nach § 10, Abs. (1), nachzuweisen. Der Versicherer hat im Rahmen des vertragsmäßigen Anspruchs den freigegebenen Betrag in Monatsraten bis zu 250 S, wenn der Haushalt aus mehr als zwei Personen besteht, bis zu 350 S auszuzahlen.

(3) Die Regelung des Abs. (2) gilt nicht für Versicherungsverträge, auf die die Versicherungsüberleitungsvorordnung vom 2. August 1946, B.G. Bl. Nr. 115/1946, Anwendung findet.

#### B. Beschränkt verfügbare und freie Guthaben.

**§ 14.** (1) Die bei Kreditunternehmungen bestehenden, auf Schillinge lautenden Guthaben auf Alt- und Konversions-Konten (§§. 13, 20 Schillinggesetz, § 3 der Verordnung B.G. Bl. Nr. 1/1945) — einschließlich der gemäß § 11 geschaffenen Konversionsguthaben — werden, soweit sie nicht gemäß § 8 Sperrguthaben sind, bei Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes in Forderungen gegen den Bundeshaushalt umgewandelt. Guthaben, die durch 50 S nicht restlos teilbar sind, werden zu diesem Zweck entsprechend abgerundet. Doch kann der Kontoinhaber das Guthaben auf den nächsten durch 50 S restlos teilbaren Betrag erhöhen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann für diese Forderungen Bundeschuldverschreibungen ausgeben oder sie zur Eintragung in ein zu schaffendes Bundeschuldbuch bestimmen. Diese Bundeschulden werden mit 2 v. H. im Jahr verzinst. Die näheren Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung der Forderungen, über die Zulässigkeit ihrer Belastung und Veräußerung sowie über die Einrichtung eines Bundeschuldbuchs werden mit Verordnung der Bundesregierung getroffen.

(3) Die im Abs. (2) erwähnten Bundeschuldverschreibungen und Bundeschuldbuchforderungen können zum Nennwert zur Abstattung der zu erhebenden Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe verwendet werden (§ 37).

**§ 15.** (1) Ein nach der Umwandlung gemäß § 14 verbleibender Guthabenanteil wird für den Bund in Anspruch genommen.

(2) Auf die gemäß Abs. (1) in Anspruch genommenen Guthabenanteile finden die Bestimmungen des § 10 insoweit sinngemäß Anwendung, als der gemäß § 10 rückzubuchende Betrag mangels eines zureichenden Sperrguthabens die dort bestimmte Höhe nicht erreicht.

**§ 16.** (1) Übersteigt ein bei einer Kreditunternehmung bestehendes, auf Schillinge lautendes Guthaben auf einem Neukonto (§§ 14, 19, 20 Schillinggesetz) bei Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes den Stand vom 12. November 1947, so werden vom Unterschiedsbetrag zwei

Drittel für den Bund in Anspruch genommen; hierbei werden Beträge, die nicht auf volle Schillinge lauten, entsprechend abgerundet.

(2) Im übrigen sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes an Verfügungen über Guthaben auf Neukonten [Abs. (1)] im Rahmen der Statuten und Geschäftsbedingungen nur in folgenden Grenzen zulässig:

a) Über die Hälfte des Guthabens, das nach Abzug des gemäß Abs. (1) in Anspruch genommenen Betrages verbleibt, ohne Beschränkung,

b) über die andere Hälfte in zwei gleichen Vierteljahrsraten, beginnend mit dem auf den Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes folgenden dritten Vierteljahr.

(3) Auf Guthaben auf Neukonto [Abs. (1)], die 1000 S nicht übersteigen, finden die Bestimmungen des Abs. (2) keine Anwendung.

(4) Bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) bleiben Kontenteile, die gemäß § 8 Sperrguthaben sind, außer Betracht.

**§ 17.** (1) Die bei Kreditunternehmungen bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bestehenden Guthaben öffentlicher Kassen (§ 21 Schillinggesetz) werden um ein Viertel gekürzt. Hierbei werden Beträge, die nicht auf volle Schillinge lauten, entsprechend abgerundet.

(2) Ein weiteres Viertel wird für Verfügungen gesperrt. Die Bundesregierung kann den gesperrten Betrag frühestens ein Jahr nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes freigeben.

**§ 18.** (1) Von den Bestimmungen der §§ 14 und 16 sind ausgenommen:

a) die gemäß § 10 rückgebuchten Beträge,

b) die Einlagen der Kredit- und Versicherungsunternehmungen einschließlich der Sozialversicherungsinstitute,

c) Guthaben ausländischer Notenbanken, ferner Guthaben aus Clearing- oder Kompensationsgeschäften, die bei der Österreichischen Nationalbank oder mit ihrer Bewilligung bei einer anderen Kreditunternehmung bestehen.

(2) Auf Beträge, die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes überwiesen oder zur Barauszahlung angewiesen wurden, deren Gutschrift oder Barauszahlung aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgte, sind die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 derart anzuwenden, als ob die Gutschrift oder Überweisung bereits vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes erfolgt wäre.

**§ 19.** (1) Die Kreditunternehmungen haben die gemäß §§ 14 bis 16 für den Bund in Anspruch genommenen und die gemäß § 14, Abs. (1), in Forderungen gegen den Bundesschatz umgewandelten Beträge sowie die Kürzungsbeträge nach § 17,

Abs. (1), mit Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes abzubuchen und dem Bundesschatz auf einem Sonderkonto gutzuschreiben. Die Bestimmung des § 9, Abs. (2), findet Anwendung.

(2) Für die gemäß § 11 geschaffenen Konversionsguthaben gelten die Bestimmungen des Abs. (1) mit der Maßgabe, daß die Abbuchung gleichzeitig mit der Entstehung des Guthabens zu erfolgen hat.

### C. Gemeinsame Bestimmungen.

**§ 20.** Auf Guthaben auf Konten (Sparbüchern), deren Gesamteinlage einschließlich der gesperrten Teile 1000 S nicht überschreitet, finden nur die Bestimmungen des § 16, Abs. (1), Anwendung. Im übrigen sind Verfügungen über solche Guthaben im Rahmen der Statuten und Geschäftsbedingungen unbeschränkt zulässig.

**§ 21.** (1) Für die letzte Gehalts(Lohn)zahlung vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Teil des geleisteten Betrags, der der Anzahl der Tage von der Zahlung bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes entspricht, tilgt den seinem Nennwert entsprechenden Teil der Gehalts(Lohn)verpflichtung.

b) Für den Rest des geleisteten Betrags hat der Dienst(Arbeit)geber dem Gehalts(Lohn)-empfänger den Verlust zu ersetzen, den dieser durch die Auswirkung der §§ 1, 4 und 16, Abs. (1), erleidet.

c) Ist die Zahlung nicht bar, sondern durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto oder Sparbuch erfolgt, so kann der Empfänger vom Dienst(Arbeit)geber die Barzahlung jenes Teils des unter b genannten Betrages verlangen, über den er gemäß § 16, Abs. (2), nicht unbeschränkt verfügen kann. Er muß ihm jedoch den betreffenden Betrag vom Konto (Sparbuch) zurücküberweisen. Diese Überweisung ist zulässig. Der rückgebuchte Betrag unterliegt beim Dienst(Arbeit)geber den gleichen Beschränkungen, denen er auf dem Konto (Sparbuch) des Dienst(Arbeit)nehmers nach diesem Bundesgesetz unterworfen war.

(2) Der Anspruch auf Ersatz gemäß Abs. (1), b und c, entfällt, wenn es der Dienst(Arbeit)nehmer abgelehnt hat, daß ihm der im Abs. (1), b, bezeichnete Teilbetrag erst nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bezahlt wird.

### III. A b f u h r.

**§ 22.** Die Bundesregierung bestimmt, wann, in welchen Werten und in welcher Art die gemäß den §§ 9, 11 und 19 abgebuchten und dem Bundesschatz gutgeschriebenen Beträge an den Bund abzuführen sind.

§ 23. Die Kreditunternehmungen haben dem für die abbuchende Stelle zuständigen Finanzamt die gemäß den §§ 9, 11 und 19 abgebuchten Beträge ohne Verzug mitzuteilen.

§ 24. Die Kreditunternehmungen sind verpflichtet, die von ihnen ausgegebenen Sparbücher, so weit erforderlich, zum Zwecke der Abschreibung des gemäß den §§ 9 und 19 abzubuchenden Betrages im Sparbuch unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Abschreibung ist jedenfalls vor Durchführung einer Rückzahlung vorzunehmen.

#### IV. Verwendung und Verrechnung.

§ 25. Die von den Kreditunternehmungen gemäß § 22 abgeführt Werte sind, so weit sie sich dazu eignen zur Tilgung der Bundesschuld bei der Österreichischen Nationalbank [§ 1, Abs. (2), der Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle, B. G. Bl. Nr. 122/1946] zu verwenden.

§ 26. Die Österreichische Nationalbank hat den Unterschied, der sich in ihrem Zahlungsmittelumlauf durch den Umtausch (§§ 4 bis 7) ergibt, sowie den Betrag, den sie vom Bund gemäß § 25 erhält, von der Bundesschuld abzuschreiben.

§ 27. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann auf Beschuß der Bundesregierung zur Förderung der Liquidität des Kreditwesens verzinsliche Bundesschatzscheine im Höchstbetrag von 25 v. H. der von den Kreditunternehmungen abzuführenden, bei der Österreichischen Nationalbank bestehenden Sperrkonten begeben und sie den Kreditunternehmungen gegen Gutschrift des Gegenwerts aushändigen.

(2) Die Österreichische Nationalbank kann bis zur Neuregelung ihrer Satzungen die gemäß Abs. (1) begebenen Bundesschatzscheine eskontieren und die eskontierten Bundesschatzscheine als Deckung ihres Notenumlaufes führen.

§ 28. Das Bundesministerium für Finanzen kann auf Beschuß der Bundesregierung zur weiteren Herabsetzung des Zahlungsmittelumlaufs folgende Beträge verwenden:

- Die Erlöse aus der Verwertung der auf Grund von Gesetzen, Urteilen, Beschlüssen oder Bescheiden der Republik Österreich verfallenen oder heimgefallenen Vermögen,
- die Erlöse aus Lieferungen oder Leistungen, die der Republik Österreich vom Ausland unentgeltlich oder gegen langfristige Kreditgewährung zukommen, so weit sie nicht besonderen Zwecken zu dienen haben,
- die Erlöse der von einer Besatzungsmacht der Republik Österreich zur freien Verfügung überlassenen Vermögenswerte.

§ 29. Die für den Bund mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes verbundenen Verrechnungen haben in der Anlehensgebarung zu erfolgen.

#### V. Abgabenrechtliche Bestimmung.

§ 30. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens des Jahres 1945 und der folgenden Jahre darf die Vermögensminderung, die sich aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes ergibt, weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom gesamten Einkommen abgezogen werden.

#### VI. Straf- und sonstige Bestimmungen.

§ 31. (1) Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen sich oder einem anderen eine nach diesem Gesetz nicht gebührende Begünstigung zu verschaffen oder einen ihm oder einem anderen nach diesem Gesetz drohenden Nachteil abzuwenden sucht, macht sich, wenn der Schade, den der Bund erlitten hat oder erleiden sollte, 500 S übersteigt, eines Verbrechens, andernfalls einer Übertretung schuldig.

(2) Das Verbrechen wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S, wenn aber der Schade 5000 S übersteigt, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 S, die Übertretung vom Gericht mit einfacher oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S bestraft.

(3) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine unentbringliche Geldstrafe darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen und niemals mehr als ein Jahr betragen.

#### § 32. (1) Wer vorsätzlich

- die in den §§ 9, 11, 19 und 22 angeordnete Abbuchung oder Abfuhr unterläßt,
- die nach § 23 zu erstattende Mitteilung unterläßt oder darin unrichtige Angaben macht,

macht sich, wenn der Betrag, der nicht abgebucht, abgeführt oder mitgeteilt worden ist, 500 S übersteigt, eines Verbrechens, andernfalls einer Übertretung schuldig und ist nach § 31, Abs. (2) und (3), zu bestrafen. Übersteigt jedoch der Betrag, auf den sich die strafbare Handlung bezieht 500.000 S, so kann die Geldstrafe bis zu jenem Betrage erhöht werden, auf den sich die strafbare Handlung bezieht.

(2) Für die Geldstrafe, die gegen einen Angestellten einer Kreditunternehmung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verhängt worden ist, haftet die Kreditunternehmung zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten, wenn die

Handlung im Betriebe des Unternehmens begangen worden ist und das Unternehmen aus der Tat einen Vorteil gezogen hat.

(3) Über die Haftung ist in dem in der Hauptsache ergehenden Urteil zu erkennen. Das zur Vertretung nach außen berufene Organ der Kreditunternehmung ist zur Verhandlung zu laden. Es hat die Rechte des Beschuldigten. Insbesondere steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch wird durch sein Nichterscheinen das Verfahren und die Urteilsfällung nicht gehemmt; auch kann es gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Gegen den Ausspruch über die Haftung steht ihm und dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Berufung zu; die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung im Punkte der Strafe gelten sinngemäß.

§ 33. Wer die im § 4, Abs. (1), angeordnete Abstempelung der Lebensmittelkarte unterläßt oder entgegen dem Verbot des § 24 auf ein Einlagebuch vor der darin durchzuführenden Abbuchung eine Rückzahlung vornimmt, macht sich, soferne die Handlung nicht nach § 31 strafbar ist, einer Übertretung schuldig und wird vom Gericht mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 5000 S bestraft; bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 34. Wer eine der im § 31, a, bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, macht sich einer Übertretung schuldig und wird vom Gericht mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 5000 S bestraft; bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 35. (1) Rechtsgeschäfte, die zu dem Zweck abgeschlossen werden, einen diesem Bundesgesetz

widersprechenden Erfolg zu erreichen, sind nichtig. Die dadurch geschaffenen Guthaben verfallen zugunsten des Bundes.

(2) Der Verfall wird mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen ausgesprochen.

§ 36. Auf Verfallsbeträge gemäß § 35 finden die Bestimmungen der §§ 25 und 26 Anwendung.

#### VII. Einmalige Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe.

§ 37. Mit dem Stichtage des Wirksamkeitsbeginns dieses Bundesgesetzes wird eine einmalige Abgabe von Vermögen und von dem Vermögenszuwachs eingehoben, der während der nationalsozialistischen Herrschaft sowie während des Krieges und weiterhin bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginns dieses Bundesgesetzes entstanden ist. Die Eingänge aus der einmaligen Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe sind in erster Linie zur Einlösung der gemäß § 14, Abs. (2), auszugebenden Bundesschuldbeschreibungen und entstehenden Bundesschuldbuchforderungen, die restlichen Eingänge für Währungszwecke zu verwenden. Die Bestimmungen hierüber trifft ein besonderes Bundesgesetz.

#### VIII. Schlusbestimmungen.

§ 38. Kreditunternehmungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Unternehmungen, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zum Betrieb von Banken-, Sparkassen- oder Bauspargeschäften im Inland zugelassen sind.

§ 39. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 14, Abs. (2), 17, 22, 27 und 28 die Bundesregierung, im übrigen das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 31 bis 34 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die inflationistische Wirtschaft der Kriegszeit und der Umstand, daß Österreich nach seiner Befreiung von den Okkupationsmächten verhalten wurde, Besatzungskosten zu bezahlen, haben den Geldumlauf Österreichs stark aufgebläht. Der dadurch geschaffene, wirtschaftlich unbegründete Geldüberhang übt auf die gesamte Wirtschaft unseres Landes seine schädlichen inflationistischen Wirkungen aus und verhindert eine Konsolidierung der ökonomischen Verhältnisse. Wohl haben die Blockierungsmaßnahmen des Schillinggesetzes und die Lohn- und Preiserhöhung vom Sommer 1947 einen Teil des überschüssigen Geldes gebunden, der bestehende Geldüberhang ist aber, obwohl er ziffernmäßig nicht genau errechnet werden kann, jedenfalls noch so groß, daß seine preis- und lohnsteigernde Wirkung deutlich zu fühlen ist. Man muß überhaupt feststellen, daß das Geld heute infolge der mangelnden Stabilität seiner Kaufkraft seine Geldfunktion nicht erfüllen kann. Der Übergang von der Ware zum Geld stockt sowohl in der Binnen- als auch in der internationalen Wirtschaft, der Güterumlauf wird dadurch unmöglich. Soll das Geld unseres Landes seine wirtschaftliche Funktion wieder erfüllen können und soll ihm der Wert erhalten bleiben, den es zufolge den derzeitigen Preisen und Löhnen noch hat, so muß der diesen Wert bedrohende Geldüberhang beseitigt werden. Dabei muß man darauf Rücksicht nehmen, daß sich aus dem Umstand, daß die mehr oder weniger mechanische Abschöpfung noch immer sehr große Unterschiede in der Geldverteilung hinterlassen wird, die Notwendigkeit ergibt, unmittelbar nach Durchführung der Währungsmaßnahmen dort, wo sich ein wirtschaftlich begründeter neuer Geldbedarf herausstellen wird, diesem Bedarf im Kreditwege Rechnung zu tragen.

Der Entwurf eines Währungsschutzgesetzes trägt diesen Erwägungen Rechnung. Er verfolgt das Ziel, die als notwendig empfundene Operation am Geldumlauf zu vollziehen, dabei aber die wirtschaftlich schwachen Bevölkerungskreise im Rahmen des Möglichen zu schonen, und will es vermeiden, durch monetäre Trockenlegung wirtschaftlich wertvoller, für die ökonomische und soziale Zukunft unseres Landes maßgebender Sparten schädliche Wirkungen zu erzeugen. Nach den Bestimmungen des beantragten Ge-

setzes soll der Gesamtumlauf, das ist Geldzeichen und Einlagen bei Kreditunternehmungen, einer Kürzung unterworfen sein. Der Kürzungsmäßig ist verschieden. Am schärfsten ist er bei den Geldzeichen. Denn größere Banknotenhorte stammen zumeist aus trüben Quellen und dienen auch volkswirtschaftlich schädlichen Zwecken, wie der Finanzierung des Schleichhandels, der aus der Not der Bevölkerung, aus der durch den Krieg verursachten Entgütung Österreichs seinen Nutzen zieht.

In großen Zügen umrissen, ist der Inhalt des Gesetzentwurfes folgender:

Die Banknoten werden auf ein Drittel ihres derzeitigen Nennwertes herabgesetzt. Doch wird bei dem sogleich nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes einsetzenden Umtausch in neue Zahlungsmittel eine Kopfquote von 150 S des alten Nominales al pari umgetauscht.

Die durch das Schillinggesetz geschaffenen Sperrguthaben werden zur Gänze gestrichen. Doch wird Personen, die nach dem Schillinggesetz das Recht haben, zur Deckung der Lebenshaltung bis zu 150 S monatlich abzuheben, das ist einkommenslosen, arbeitsunfähigen Menschen, ein Betrag von 2500 S, bei mehr als zweiköpfigen Haushalten von 3500 S zurückgegeben, von denen sie monatlich 250 beziehungsweise 350 S abheben können. Zur Geltendmachung des Anspruchs besteht eine Frist von zwei Monaten, die auch für später heimkehrende Kriegsgefangene offen steht.

Die bisher beschränkt verfügbaren Alt- und Konversionskonten werden in Bundesschulden umgewandelt. Der Kontoinhaber bekommt dafür zweiprozentige Obligationen oder eine ebenfalls zweiprozentige Gutschrift in einem zu schaffenden Bundesschuldbuch. Diese Forderungen gegen den Bund werden zum vollen Nennwert zur Abstättung der zu erhebenden Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe angenommen werden. Durch die Umwandlung werden diese Konten aus dem Geldumlauf ausscheiden, anderseits wird doch den Kontoinhabern ihr Vermögenswert in weitem Maße bewahrt.

Neukonten, die derzeit keinen Beschränkungen unterliegen und das derzeit flüssige Betriebskapital der Wirtschaft darstellen, müssen weitgehend geschont werden. Nach dem Gesetzentwurf wird ein Viertel auf sechs Monate, ein weiteres Viertel

auf neun Monate gesperrt. Nach dieser Zeit werden die gesperrten Teile automatisch frei, während die andere Hälfte des Kontos von vornherein frei zur Verfügung des Kontoinhabers bleibt. Neukonten bis zu 1000'S unterliegen dieser Blockierung nicht.

Um zu vermeiden, daß sich die Banknotenbesitzer der Abschöpfung ihrer Banknotenbestände durch Einzahlung auf ein Neukonto entziehen, bestimmt das Gesetz, daß Mehrbeträge, um die der Stand der Neukonten bei Inkrafttreten des Gesetzes den vom 12. November 1947 übersteigt, wie Banknoten der Zweidrittelskürzung unterliegen. Der 12. November 1947 wurde deshalb gewählt, weil an diesem Tag der ausgearbeitete Gesetzentwurf einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangt sein konnte.

Die Guthaben öffentlicher Kassen, also insbesondere Bundes-, Landes- und Gemeindeguthaben sollen um 25 v. H. herabgesetzt und mit 25 v. H. auf mindestens ein Jahr gesperrt werden. Die Hälfte der Guthaben bleibt von jeder Beschränkung frei.

Der Gesetzentwurf enthält mehrfache Ausnahmsbestimmungen, die im besonderen Teil erläutert werden sollen.

Die durch die Abbuchungen abgeschöpften Kontenbeträge werden dem Bund auf Konto gutgeschrieben. Die Kreditunternehmungen werden dem Bund dafür Aktiven auszufolgen haben. Welche Aktiven das sein werden, wird die Bundesregierung zu bestimmen haben.

Zur Vermeidung von Liquiditätsschwierigkeiten bei Kreditunternehmungen soll ihnen das Bundesministerium für Finanzen auf Beschuß der Bundesregierung Bundeschatzscheine übergeben können, die sie im Bedarfsfall bei der Nationalbank einkontieren lassen können. Die Überlassung der Schatzscheine soll gegen Gutschrift des Gegenwerts an den Bund erfolgen. Der Höchstbetrag, der auf diese Weise den Kreditinstituten zur Verfügung gestellt werden kann, ist mit 25 v. H. der von ihnen abgeführt eignen Sperrkonten bei der Nationalbank begrenzt.

Alle Beträge, die sich aus den durch das Gesetz verfügten Abschöpfungsmaßnahmen ergeben, werden zur teilweisen Abdeckung der Bundes schuld bei der Österreichischen Nationalbank verwendet werden. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf noch die Ermächtigung, daß auf Beschuß der Bundesregierung Erlöse aus dem Bund verfallenen Vermögen und Erlöse aus Lieferungen und Leistungen, die uns fremde Staaten oder die Besatzungsmächte unentgeltlich oder gegen langfristige Kredite gewähren, für Währungszweck zu verwenden, soweit sie nicht besonderen Zwecken zu dienen haben.

Haben die bisher dargestellten Bestimmungen des Gesetzentwurfes das Geldvermögen zur Kon solidierung der Währung herangezogen, so sollen

die Bestimmungen des VII. Abschnittes einen Ausgleich für das sonstige Vermögen bringen. Das Gesetz ordnet an, daß zum gleichen Tag, an dem das Währungsschutzgesetz in Kraft tritt, eine einmalige Abgabe vom Vermögen und vom Vermögenszuwachs eingehoben wird. Die Vermögenszuwachsabgabe wird die politischen, die Kriegs- und die Nachkriegsgewinne treffen. Der Erlös beider Abgaben wird zur Abdeckung der durch Umwandlung der Alt- und der Konversionskonten entstandenen Bundesschulden, ein allfälliger Rest für Währungszwecke verwendet werden.

Im einzelnen wäre zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch folgendes erläuternd zu bemerken:

#### Zu § 1:

Die Herabsetzung des Nennwertes der genannten Zahlungsmittel tritt unmittelbar ein. Diese haben somit bis zu ihrem Umtausch einen Nennwert, der sich von dem aufgedruckten (aufgeprägten) unterscheidet. So wird zum Beispiel eine 10-S-Note vorübergehend nur einen Annahmewert von S 3'33 haben.

Die Scheidemünzen der Reichsmarkwährung hat das Schillinggesetz zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt. Sie werden jetzt mit Ausnahme der kleinsten Abschnitte bis zu 10 Reichspfennig in den Umtausch einbezogen. Der Umtausch dieser kleinsten Münzen ist derzeit aus technischen Gründen nicht möglich.

#### Zu § 3:

Die im Abs. (2) erwähnte Manipulationsgebühr versteht sich für den dreiteiligen Umtauschschein.

Die Bestimmung des Abs. (4) will den Eigentümer der verwahrten Geldzeichen vor dem Verlust des ganzen Betrages schützen, gleichzeitig aber auch den Verwahrer sichern, der den gesetzlich vorgesehenen Umtausch vorgenommen hat.

#### Zu § 4:

Der Einlieferer erhält also, falls der eingelieferte Betrag dazu ausreicht, je Kopf für 150 alte Schillinge 150 neue Schillinge, den Rest nach dem Verhältnis 3 alte Schillinge = 1 neuer Schilling. Unter den erwähnten „anderen Urkunden“ ist in erster Linie an Bestätigungen von Lagern, Krankenhäusern u. dgl. darüber gedacht, daß ihre Insassen im Gemeinschaftsverpflegung stehen und daher keine Lebensmittelkarte haben.

#### Zu § 5:

Die Durchführung dieser Bestimmungen ist folgendermaßen gedacht: Der Landwirt hat seine

Ernte abgeliefert und soll davon bis zur Ablieferung der nächsten Ernte leben. Er hat das Geld in Noten liegen und verliert dabei zwei Drittel des Nennwertes. Er weist dem Finanzamt mit Schlußschein, auf dem der eingenommene Betrag vermerkt ist, den Verkauf der Ernte und die Einnahme nach; mit dem Einlieferungsschein weist er nach, wieviel Schillinge er zum Umtausch eingeliefert und wieviel er davon hereingenommen hat. Die Differenz zwischen dem Nennwert des eingelieferten Ernteerlöses und seinem Umtauschwert wird ihm zur Abdeckung seiner Steuerschulden auf Steuerkonto gut geschrieben, der Rest bar ausbezahlt. Hat er mehr umgetauscht, als seinem nachgewiesenen Ernteerlös entspricht, so kommt nur dieser in Frage. Begünstigt umgetauschte Kopfquoten mindern den Verlust. Die Kopfquoten werden auf den Ernteerlös und den eingelieferten Mehrbetrag verhältnismäßig aufzuteilen sein. Hat der Landwirt weniger umgetauscht, als seinem nachgewiesenen Ernteerlös entspricht, so kommt für die Begünstigung des § 5 der ganze Betrag, jedoch unter Abrechnung der Kopfquote, in Frage.

Da die Finanzverwaltung für die Gutschrift auf Steuerkonto und für den dem Landwirt auszuzahlenden Betrag eine Einnahme erzielen muß, soll die Nationalbank dem Bund den betreffenden Betrag aus dem Erlös der Umtauschaktion auszahlen.

#### Zu § 9, Abs. (2):

In manchen Fällen stehen auf dem Konto einer Person Beträge zu Buch, die einer anderen Person gehören, zum Beispiel der Wehrsold eines Soldaten auf dem Sparbuchkonto seines Vaters. Diese Bestimmung spricht aus, daß der Abschöpfungsverlust und die sonstigen Maßnahmen des Gesetzes nicht den Kontoinhaber treffen, sondern den, dem der gutgeschriebene Betrag gehört. Diese Bestimmung hat auch für die sozialen Maßnahmen des § 10 Bedeutung.

#### Zu § 10:

Die im Abs. (1) genannten Beträge kommen, wie sich schon aus seinem Wortlaut ergibt, nicht jeder Person eines Haushaltes, sondern jedem Haushalt nur einmal zu. Hier wird der Ausdruck „Haushalt“ im steuerrechtlichen Sinn gebraucht. Die Ehefrau, minderjährige Kinder haben ihr Einkommen in ihrem Unterhaltsanspruch gegen den Haushaltungsvorstand. Großjährige Kinder müssen als eigener „Haushalt“ angesehen werden, auch wenn sie noch im Haushalt ihrer Eltern leben. Dagegen wird man ein großjähriges Kind dem Haushalt des Vaters zuzählen, wenn er es zum Beispiel studienhalber zur Gänze erhält.

#### Zu § 11:

Die Formblätter sind noch ein Rückstand aus der Währungskonversion 1945. Auf ihnen sind die die damalige Kopfquote übersteigenden Beträge verzeichnet, die die Bevölkerung damals mit dem Formblatt zur Konversion eingeliefert hat. Diese Formblattreste können auf Grund der Verordnung B. G. Bl. Nr. 1/1945 zu 40 v. H. auf Konversions-Konto und zu 60 v. H. auf Konversionssperrkonto übertragen werden. Um die Formblätter nun aus der Welt zu schaffen, ordnet das Gesetz diese Übertragung binnen zwei Monaten an, wo sie noch nicht geschehen ist. Dabei wird der 60prozentige Sperrkontoanteil abgebucht. Der 40prozentige Rest unterliegt den Bestimmungen der §§ 14 und 15.

#### Zu § 13:

Diese Bestimmungen passen die Vorschriften des Versicherungsüberleitungsgesetzes den sozialen Maßnahmen des § 10 an und tragen der Bestimmung des Verbotsgesetzes 1947 Rechnung, die den § 17, Schillinggesetz, auf Reichsdeutsche eingeschränkt hat.

#### Zu § 14:

Die Erhöhung des Kontenstandes auf einen vollen Fünfziger muß natürlich zum neuen Nennwert der Geldzeichen erfolgen, da ja nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes der alte Nennwert nicht mehr Geltung hat.

#### Zu § 15:

Wenn also jemand, der auf eine Rückbuchung gemäß § 10 im Betrage von 2500 S Anspruch hat, bloß ein Sperrkonto von 1800 S hat, so kann er einen auf einem Alt- oder Konversionskonto sich ergebenden Rest unter 50 S dem Sperrkonto zurechnen lassen.

#### Zu § 18:

Die unter c des ersten Absatzes erwähnten Guthaben sind eigentlich Fremdwährungsguthaben. Es handelt sich um den Gegenwert von aus dem Ausland bezogenen Waren, der entweder im Clearing oder durch Kompensationswaren transferiert werden soll. Solange die dazu erforderlichen Devisen oder Kompensationswaren nicht zur Verfügung stehen, werden diese Beträge in Schillingen geführt.

#### Zu § 20:

Die Befreiung der Konten bis zu 100 S von den Maßnahmen des Gesetzes soll die Kreditunternehmungen von der manipulativen Arbeit entlasten, die mit der Behandlung einer Menge von Kleinstkonten verbunden wäre. Nur die seit 12. November 1947 neu angelegten derlei Einlagen müssen der Abschöpfungsbestimmung des

10

§ 16, Abs. (1), unterworfen werden, um die Flucht von Bankkonten in solche Konten zu verhindern.

**Zu § 21:**

Diese Bestimmungen sollen Gehalts- und Lohnempfänger davor schützen, daß ihnen durch die Abwertung ihres letzten Gehalts oder Lohns für die erste Zeit nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes die Mittel zur Lebenshaltung gekürzt werden. Der dieser Bestimmung zugrunde liegende Gedanke ist folgender: Der Unternehmer soll dem Arbeitnehmer den letzten Bezug vor Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes in zwei Raten ausbezahlen. Die erste Rate, die in alten Zahlungsmitteln gezahlt wird, soll der Zeit vom Zahlungstag bis zum Inkrafttreten des Gesetzes entsprechen, die zweite Rate soll erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in neuen Zahlungsmitteln bezahlt werden. Lehnt der Arbeitnehmer diese Zweiteilung ab,

so hat er gegen den Arbeitgeber keine Ansprüche mehr zu stellen. Trägt ihm der Unternehmer aber die Zweiteilung nicht an, so hat er ihn den Verlust zu ersetzen, den er an der erwähnten zweiten Rate durch die Abschöpfungsmaßnahmen erleidet. Die Bestimmungen unter c enthalten analoge Maßnahmen für den Fall, daß der Gehalt oder Lohn nicht bar bezahlt, sondern auf ein Konto überwiesen wurde. Bei der Errcchnung des Verlustes wird natürlich auf die bevorzugte Umwechselung der Kopfquote entsprechend Rücksicht zu nehmen sein.

**Zu § 33:**

Nach dem Gesetz tritt die Nichtigkeit solcher Geschäfte sofort bei ihrem Abschluß ein. Das gleiche gilt vom Verfall zugunsten des Bundes. Die im Abs. (2) vorgesehene Verfallsserklärung hat also nur deklaratorische Bedeutung.